



# West-Schlesischer Kreisblatt.

Bon diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.

Der Pränumerationspreis ist 20 *Th.* für das Jahr.

Stück 14.

Kamieniec, den 7. April

1853.

**N<sup>o</sup> 40.** Nach § 11 der Allerhöchst genehmigten und durch das Amtsblatt Stück 53 pro 1850 bekannt gemachten Ministerialbestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen vom 26. October 1850 sollen die Gesuche derjenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots, welche bei Einziehung zu den Fahnen gemäß § 9, I. c., Anspruch auf Berücksichtigung machen, jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission unterliegen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 22. März 1851 (Kreisblatt pro 1851, Stück 13, N<sup>o</sup>. 41,) fordere ich die städtischen Gemeindevorstände und die Ortsbehörden des Kreises auf, den Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots sofort bekannt zu machen, daß diejenigen, welche bei einer etwaigen Einziehung zu den Fahnen auf Berücksichtigung Anspruch machen zu können glauben, ihre Gesuche ungesäumt bei dem Ortsvorstande anzubringen haben.

Die Ortsvorstände aber weise ich an, die eingegangenen Gesuche unter Zugabe eines zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, nach Maßgabe des Befundes eine Nachweisung nach dem in der oben gedachten Kreisblattverfügung vorgeschriebenen Schema aufzustellen und mir diese Nachweisung in duplo unfehlbar bis zum 21. d. M. einzureichen.

Später eingehende Nachweisungen werden nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung dieser bis zu dem gedachten Termine eingegangenen Berücksichtigungsgesuche wird am 2. Mai c. früh 8 Uhr in Gleiwitz im Schwürzschén Garten erfolgen, und es haben sich daher diejenigen Gemeindevorsteher (Ortsschulzen) des Kreises, welche dergleichen Reklamationsnachweisungen eingereicht, hierzu pünktlich einzufinden. Den Reservisten und Landwehrmännern, die eine Zurückstellung nachgesucht haben, bleibt es überlassen, sich in dem gedachten Termine ebenfalls zu gestellen.

Kamieniec, den 2. April 1853.

Der Königliche Landrath.  
J. B. v. Raczek.

**Nº 41.** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. October v. J. (Kreisblatt pro 1852, Stück 41, Nº 159,) fordere ich die Polizeiverwaltungen des Kreises auf, über die vorgenommenen Revisionen der Feuerlöschgeräthschaften unfehlbar bis zum 14. d. M. zu berichten.

Die an jenem Tage etwa noch fehlenden Berichte werde ich durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Behörden abholen lassen.

Kamienieß, den 1. April 1853.

**Der Königliche Landrath.**  
J. V. v. Raczeß.

---

**Nº 42.** Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs sind dem Polizei-Präsidenten von Hinkeldey zu Berlin die ins politische Gebiet fallenden Angelegenheiten der höheren Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerio des Innern übertragen worden. Sr. Exzellenz der Herr Minister des Innern hat den Polizei-Präsidenten von Hinkeldey ermächtigt, in seinem Auftrage an alle Polizei-Behörden des Preußischen Staates in Angelegenheiten der politischen Polizei Verfügungen zu erlassen, welchen dieselben Folge zu leisten verpflichtet sind.

Dies mache ich den Ortspolizei-Behörden des Kreises zur Nachachtung hiermit bekannt.

Kamienieß, den 1. April 1853.

**Der Königliche Landrath.**  
J. V.: v. Raczeß.

---

**Nº 43.** Die von vielen Seiten laut gewordene Besorgniß, daß durch die Dismembrationen des ländlichen Grundbesitzes der Bauernstand, die Kraft des Staates, in seinen Grundfesten erschüttert werde, hat dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Veranlassung gegeben, die Frage einer ernsten Prüfung zu unterziehen, ob es gegenwärtig geboten sei, der unbeschränkten Zerstückelung der spannfähigen Rustikalgrundstücke direkt entgegen zu treten. Zu einer gründlichen Erörterung dieses Gegenstandes ist dem Königl. Ministerium aber eine vollständige Kenntniß der Fortschritte, welche die Dismembration des ländlichen Grundeigenthums seit dem Beginne des Jahres 1837 gemacht hat, so wie der Veränderungen unentbehrlich, welche dadurch in der Zahl der verschiedenen Gattungen dieses Grundeigenthums seitdem eingetreten sind.

In Folge des mir dieserhalb von der Königlichen Regierung gewordenen Auftrags, fordere ich die Dominialpolizeiverwaltungen des Kreises auf, nach den unten folgenden drei Schemas Uebersichten für jede einzelne zu ihren Bezirken gehörige Ortschaft mit der diesem wichtigen Gegenstände entsprechenden Sorgfalt unter Zugiehung der Ortsgerichte aufzunehmen und mir unfehlbar bis zum 21. d. M. einzureichen.

In den Begleitungsberichten sind die hauptsächlichsten Ursachen der vorgekommenen Dismembrationen unter besonderer Angabe der Zahl derjenigen Zerschlagungen, welche auf einer gewerbsmäßigen Spekulation beruht haben, anzugeben.

Als Erläuterung der Schemata bemerke ich folgendes:

- 1) Die Notizen haben sich auf Grundstücke in solchen Städten, in welche eine Städteordnung vor dem Jahre 1850 gegolten hat, und deren Feldmarken, nicht zu erstrecken.
  - 2) Um alle Zweifel über den Begriff eines Bauerguts zu beseitigen, sind den Rittergütern nur andere ländliche Besitzungen entgegengesetzt worden, welche in spannfähige und nicht spannfähige getheilt sind. Es ist daher gleichgültig, ob diese Besitzungen zu einer Dorfgemeinde und zu welcher Klasse derselben sie gehören; ob sie aus eigentlichem Rurstikallande oder aus Vorwerks-, oder Kirchen- und Pfarrländereien bestehen.
  - 3) Da die Art und Zahl des Zugviehs, welches eine spannfähige Wirthschaft erfordert, in den verschiedenen Landestheilen wesentlich von einander abweicht, so empfiehlt es sich, die zweite Gattung von Besitzungen nur dadurch zu bezeichnen, daß zu ihrer Bewirthschaftung ein landübliches und eigenes Gespann, d. h. ein solches, welches in der Wirthschaft volle Beschäftigung findet, gehalten werden muß.

Die Ortspolizeibehörden haben aber in ihrem Berichte besonderes anzugeben, was in ihrem Bezirke unter einem landüblichen Gespanne verstanden wird.

- 4) In dem Schema C sind von den durch Zerschlagung in ihrer Natur veränderten Besitzungen die kleinen nicht spannfähigen Stellen ausgeschlossen geblieben, weil sie an sich die niedrigste Klasse bilden. Die bei ihnen vorgekommenen Bertheilungen sind daher sämtlich in das Schema B aufzunehmen.

5) Damit für die Durchschnittsberechnungen ein fester Anhalt vorhanden ist, sollen die Notizen nur diejenigen Dismembrationen umfassen, welche in den 15 Jahren von 1837 bis 1851 incl. sich ereignet haben.

Kamieniec, den 2. April 1853.

### Scheme A.

Im Dorfe N. N., Tost-Gleiwitzer Kreises waren vorhanden:

Lfd. Nr.	Art der Besitzungen.	Zahl im Jahre	Gesamtfläche im Jahre	Größter Flächeninhalt einer Besitzung im Jahre	Geringster Flächen- inhalt einer Besitzung im Jahre		
		1837. Mg.	1851. Mg.	1837. Mg.	1851. Mg.	1837. Mg.	1837. Mg.
1	Rittergüter.						
2	Anderer ländliche Besitzungen, zu deren Bewirtschaftung ein landübliches eigenes Gespann gehalten werden muß.						
3	Kleine ländliche Stellen, zu deren Bewirtschaftung kein landübliches eigenes Gespann gehalten zu werden braucht.						

**Schema B.**

der im Dorfe N. N., Tost-Gleiwitzer Kreises, während der Jahre 1837 bis einschließlich 1851

Lfd. Nº	Art der von der Abzweigung betroffenen Hauptgüter.	Zahl der- sel- ben.	Gesamt- fläche der von jeder Art von Haupt- gütern ge- trennten Parzellen. Mrg.	aus den Parzellen sind neue Besitzungen gebildet:			Flä- che. Mrg.
				a.	b.	c.	
1	Rittergüter.						
2	Andere ländliche Besitzungen, zu deren Bewirthschaf- tung ein landübliches ei- genes Gespann gehalten werden muß.						
3	Kleine ländliche Stellen, zu deren Bewirthschaf- tung kein landübliches eigenes Gespann gehalten zu wer- den braucht.						

**Schema C.**

der im Dorfe N. N., Tost-Gleiwitzer Kreises während der Jahre 1837 bis einschließlich 1851

Lfd. Nº	Art der zerschlagenen Güter.	Zahl der- sel- ben.	Gesamt- fläche der einzelnen Arten der zerschlagenen Güter. Mrg.	aus den Theilen der zerschlagenen Güter sind neue Besitzungen gebildet:			Flä- che. Mrg.
				a.	b.	c.	
1	Rittergüter.						
2	Andere ländliche Besitzungen, zu deren Bewirthschaf- tung ein landübliches eigenes Gespann gehalten werden muß.						

ſ i d h t

erselgten Abzweigungen, durch welche die Natur der Hauptgüter nicht verändert worden ist.

Von den Parzellen sind bestehenden Besitzungen zugeschlagen:					
a.		b.		c.	
Ritter- gütern.	Flä <sup>ch</sup> e.	anderen spannfähigen ländlichen Wirth- schaften.	Flä <sup>ch</sup> e.	kleinen ländlichen Stellen.	Flä <sup>ch</sup> e.
Mg.	Mg.		Mg.		Mg.

Durch die Zuschlagung sind kleine Stellen  
in spannfähige verwandelt.

in spannfähige verwandelt.

Zahl:

ſ i c h t

erfolgten Zerschlagungen, durch welche die Natur der dismembrirten Güter verändert worden ist.

von den Theilen der verschlagenen Güter sind bestehenden Besitzungen zugelegt:					
a.		b.		c.	
Ritter- güter.	Flä <sup>ch</sup> e.	anderen spannfähigen ländlichen Wirthscha- ten.	Flä <sup>ch</sup> e.	kleinen nicht spannfähigen ländlichen Stellen.	Flä <sup>ch</sup> e.
	Mrg.		Mrg.		Mrg.

Durch die Zulegung sind kleine Stellen in  
swunfhsige vermandest.

**Nr. 44.** Es ist seither missfällig bemerkt worden, daß die mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwande an den Staats- und Privat-Chausseen, so wie an andern Straßen, angelegten Baumplantzungen, von böswilligen Menschen beschädigt und selbst Bäume entwendet werden. Obwohl die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums nach § 281 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit Gefängnisstrafe verdonnert und namentlich die Beschädigung der Chausseebäume nach § 19 der zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 bei Strafe verboten ist, so sind doch erfahrungs-mäßig bis jetzt wenig Baumfreveler zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.

Wir sehen uns daher mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 28. Februar 1819, betreffend die Beschädigung der Bäume an den Straßen, veranlaßt, die Herren Land-räthe, Kreis-Schulen-Inspectoren, Gruben-, Hütten- und Fabrik-Besitzer, so wie die Ortsvorstände und Polizeiverwalter aufzufordern, die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Erhaltung der öffentlichen Alleen zuzuwenden, der Jugend Neigung für Baumplantzungen einzuprägen und auf die Zweckmäßigkeit und Schönheit derselben nachdrücklich hinzuwirken.

Jeder ermittelte Baumfreveler ist zur Untersuchung und Bestrafung der competenten Gerichtsbehörde unnachlässlich anzuzeigen.

Dem Denuncianten wird im Falle der Überführung und Bestrafung der Baumfreveler, nach Maßgabe der oben erwähnten Amtsblattbekanntmachung, eine Prämie von 2 bis 5 Thlr. gewährt werden.

Oppeln, den 7. März 1853.

### Königliche Regierung.

Vorstehende Amtsblattverordnung der Königlichen Regierung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere die Polizeiverwaltungen, die Ortsbehörden und die Gendarmen des Kreises auf, die Erhaltung der Baumplantzungen an den Straßen sich angelegen seyn zu lassen, ermittelte Baumfreveler zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, insbesondere aber für die Nachpflanzung der Straßenbäume da, wo sie fehlen oder zu ergänzen sind, sobald es die Witterung gestattet, ohne allen Verzug Sorge zu tragen. Namentlich erhalten die Gendarmen die bestimmteste Weisung, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen auf diesen Gegenstand ihr besonderes Augenmerk zu richten und etwaige Nachlässigkeiten der Verpflichteten in Betreff der Baumplantzungen mir sofort anzuzeigen.

Kamieniec, den 22. März 1853.

Der Königliche Landrath.

J. V. v. Raczek.

**N<sup>o</sup>. 45.** Am 3. Februar ist in Freistadt, in Oestreich-Schlesien, der nachstehend bezeichnete taubstumme Knabe aufgegriffen worden.

Ich fordere sämmtliche Ortsbehörden des Kreises auf, sofort Recherchen anzustellen, ob der Knabe etwa einer Gemeinde des hiesigen Kreises angehört, und mir über das Resultat der Nachforschungen bis zum 14. April e. Bericht zu erstatten.

Personsbeschreibung  
des in der Stadt Freistadt von der K. K. Gendarmerie aufgegriffenen, taubstummen Knaben,  
unbekannten Namens und Wohnortes.

Derselbe ist beiläufig 13 Jahr alt, 3 Schuh 8 Zoll groß, untersechter Statur, breiten Gesichts und bräunlichen Teints, hat blonde Haare, derlei Augenbrauen, eine stumpfe breite Nase, gelblich graue Augen, eine breite Oberleiste und ist am rückwärtigen Körpertheile mit vielen, wahrscheinlich wegen Ungeziefer aufgekratzten rothen Flecken versehen; scheint bei schärferer Ansprache etwas wenig Gehör zu haben, und bringt auch mehrere, jedoch unverständliche Laute vor. Am Leibe trägt derselbe einen grün tuchenen zerrissenen Kaputrock, ein ebenfalls zerrissenes großes Leinwandhemd, und eine blau tuchene Kappe mit Schild.

Kamieniec, den 14. März 1853.

### Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

---

**N<sup>o</sup>. 46.** Der Knabe Alexander Thomaszowski aus Langendorf, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist von dem Magistrat zu Leobschütz unterm 1. d. M. mittels einer auf 5 Tage gültigen beschränkten Reise-Route in seine Heimath dirigirt worden, jedoch daselbst noch nicht eingetroffen. Da sich derselbe wie bisher vagabondirend umhertreibt, so fordere ich die Polizei-Verwaltungen und Königlichen Gendarmen des Kreises auf, den ic. Thomaszowski im Betretungsfalle festzunehmen und an die Polizei-Verwaltung zu Langendorf abzusenden.

Kamieniec, den 18. März 1853.

### Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

---

**N<sup>o</sup>. 47.** Am 9. Mai d. J. soll die Vorstellung derjenigen gedienten Mannschaften, welche sich für invalide halten, stattfinden, um über ihr Ausscheiden oder Verbleiben in dem Militairverhältniß, Entscheidung treffen zu können. Ich fordere daher die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises auf, sofort in ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß die betreffenden Mannschaften sich Behufs ihrer ärztlichen Untersuchung, an dem gedachten Tage Vormittags 8 Uhr im Gleiwitz im Schwürzischen Garten zu gestellen haben.

Kamieniec, den 2. April 1853.

### Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

---

**Steckbrief.** Der wegen Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogene Knecht Thomas Zientek — dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von seinem Wohnorte Dombrowka — Tost-Gleiwitzer Kreises — entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Sämtliche Behörden werden ersucht, auf den ic. Zientek Acht zu haben, ihn im Betretungs-falle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefangenen-Inspection einliefern zu lassen. Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des ic. Zientek Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 17. Januar 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

**Steckbrief.** Die wegen Vagabondirens von uns zur Untersuchung gezogene unverheelte Anna Wilczek, deren Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von ihrem Wohnorte Preiswitz hiesigen Kreises entfernt und ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Sämtliche Behörden werden ersucht, auf die Anna Wilczek Acht zu haben, sie im Betretungs-falle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefangenen-Inspection einliefern zu lassen.

Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte der Anna Wilczek Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 17. März 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

### Bekanntmachung.

Eine silberne Taschenuhr mit Stahlkette ist als mutmaßlich gestohlen, polizeilich mit Beschlag belegt worden. Der bestohlene Eigentümer, oder wer sonst über einen Diebstahl an dieser Uhr Auskunft geben kann, wird aufgefordert, bei dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 17. März 1853.

Der Staatsanwalt  
Frentag.

**Steckbrief.** Der Pferdeknecht Severin Michalok aus Herrmannshof, hiesigen Kreises, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist wegen schweren Diebstahls und Unterschlagung durch Erkenntniß vom 8. Juli 1852 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre und einer Woche verurtheilt und hat sich durch Entfernung von seinem bisherigen Wohnorte der Strafvollstreckung entzogen.

Es werden alle Behörden ergebenst ersucht, auf den ic. Michalok zu vigiliiren, ihn im Betretungs-falle festzunehmen und an die Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Tost gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu lassen.

Zugleich wird ein Jeder, welcher von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des ic. Michalok irgend welche Auskunft geben kann, zur Anzeige hierüber an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde veranlaßt.

Gleiwitz, den 21. März 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

### Marktpreise.

(Nach Preuß. Maß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel auf Pgr. Pfz.	Noggen, der Scheffel auf Pgr. Pfz.	Gerste, der Scheffel auf Pgr. Pfz.	Hafser, der Scheffel auf Pgr. Pfz.	Erbsen, der Scheffel auf Pgr. Pfz.	Kartoffeln der Scheffel auf Pgr. Pfz.	Troh, das Schot auf Pgr. Pfz.	Heu, der Centner auf Pgr. Pfz.	Butter, das Quart auf Pgr. Pfz.
Gleiwitz, den 5. April.	Höchster Niedrigster	2 7 6 2 5 2	2 : 1 24 :	1 15 : 1 13 :	1 6 : 1 4 :	2 6 6 2 3 6	= 20 : = 10 :	5 : 4 10 :	26 : 27 :	18 : 20 :
Ratibor, den 31. März.	Höchster Niedrigster	2 6 6 2 : 2	1 26 : 1 24 :	1 12 6 1 10 6	1 3 : 1 27 6	2 3 6 1 27 6	= = 4 : = 4 5 :	10 : 5 :	22 : 22 :	20 : 17 :
Oppeln, den 28. März.	Höchster Niedrigster	2 7 6 2 2 6	29 : 25 :	1 7 6 1 2 6	22 : 20 :	2 : 1 25 :	16 : 15 :	5 : 5 :	5 : 5 :	5 : 5 :